



## **Satzung der Stadt Zwönitz über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

(Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 21 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. März 2013 (SächsGVBl. S. 158), der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Regelungen der Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Bürgermeister und die ehrenamtlichen Ortsvorsteher (Aufwandsentschädigungs-Verordnung-KomAEVO) vom 15.02.1996 (SächsGVBl. S. 84) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) sowie dem Gesetz über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 247) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 154) für den § 3 Friedensrichter, beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.10.2013 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit nach Durchschnittssätzen, die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadträte, Ortsvorsteher, berufene sachkundige Bürger und die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei Wahlen.

### **§ 2 Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Alle ehrenamtlich tätigen Bürger erhalten nach Wahl oder Berufung eine Entschädigung nach einheitlichen Durchschnittssätzen. Diese beinhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstaufschlages.
- (2) Entschädigungen nach dem Stundensatz erhalten nur Personen, die auf ausdrücklicher Aufforderung des Bürgermeisters ehrenamtlich tätig werden.
- (3) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
  - bis zu 3 Stunden 10,00 €
  - von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden 20,00 €
  - von mehr als 6 Stunden 30,00 €(Tageshöchstsatz)

### **§ 3 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 2 Abs. 3 nicht übersteigen.

#### **§ 4 Aufwandsentschädigungen für Stadt-, Ortschaftsräte und berufene sachkundige Bürger**

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse sowie berufene Einwohner erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld. Gemäß § 44 Abs. 2 SächsGemO in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Zwönitz kann eine Entschädigung nur an Einwohner gezahlt werden, die vom Stadtrat in die Ausschüsse berufen wurden. Diese wird gezahlt

- für die **Stadtratssitzung**  
je Sitzung in Höhe von 30,00 €
- für die **Ortschaftsratssitzung**  
je Sitzung in Höhe von 15,00 €
- für die **Ausschüsse**  
je Sitzung in Höhe von 18,00 €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen derselben bzw. verschiedener Gremien wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen.

- (2) Die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt für die Ortschaft :

- Brünlos 30 von Hundert
- Dorfchemnitz 30 von Hundert
- Günsdorf 20 von Hundert
- Hormersdorf 30 von Hundert
- Kühnhaide 20 von Hundert
- Lenkersdorf 20 von Hundert
- Niederzwönitz 20 von Hundert

die nach § 2 Abs. 1 KomAEVO ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.

- (3) Für die Tätigkeit in der Baumschutzkommission erhalten die Mitglieder eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- für die **Baumschutzkommission der Stadt Zwönitz**  
eine jährliche Pauschale in Höhe von 150,00 €
- für die **Baumschutzkommission Dorfchemnitz/ Günsdorf**  
eine jährliche Pauschale in Höhe von 25,00 €
- für die **Baumschutzkommission Brünlos**  
eine jährliche Pauschale in Höhe von 25,00 €

- für die **Baumschutzkommission Hormersdorf**  
eine jährliche Pauschale in Höhe von 25,00 €

(4) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält ein ehrenamtlicher Stellvertreter des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe 125,00 €/ Monat anstatt der Regelungen aus Absatz 1.

### § 5 Entschädigungen bei Wahlen

Personen, die aus Anlass von Wahlen, Volks- und Bürgerentscheiden ehrenamtlich tätig werden, erhalten für diese Tätigkeit eine Entschädigung. Diese wird gezahlt für

- den **Vorsitzenden** 30,00 €  
pro Wahltag in Höhe von
- den **Stellvertreter** 25,00 €  
pro Wahltag in Höhe von
- den **Schriftführer** 25,00 €  
pro Wahltag in Höhe von
- den **Beisitzer und Wahlhelfer** 21,00 €  
pro Wahltag in Höhe von

Für Einsätze nach 24 Uhr am Wahltag erhöht sich der jeweilige Betrag um 10,00 €.

### § 6 Entschädigung Friedensrichter

(1) Der Friedensrichter sowie dessen Protokollführer erhalten für die ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt

- für den **Friedensrichter**  
eine monatliche Pauschale in Höhe von 25,00 €
- für den **Protokollführer**  
eine monatliche Pauschale in Höhe von 15,00 €

(2) Mit der Zahlung der Beträge nach Absatz 1 gelten alle mit der Tätigkeit verbundenen finanziellen Aufwendungen für die Inanspruchnahme von privaten Telefonaten, für Fahrten im Stadtgebiet Zwönitz sowie der Zeitaufwand als abgegolten.

(3) Wird das Ehrenamt länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausgeübt, entfällt die monatliche Entschädigung für die über die 3 Monate hinausgehende Zeit.

(4) Nimmt der Friedensrichter zusätzlich die Funktion des Protokollführers wahr, hat dieser keinen Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung nach Absatz 1 Protokollführer.

### § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Zwönitz vom 01.06.2004 außer Kraft.

Zwönitz, den 16.10.2013

Triebert  
Bürgermeister